



Vereinbarung betreffend internationaler Förderer-Werbung der IRO

zwischen der Internationalen Rettungshunde Organisation (IRO) und nationaler Mitgliedsorganisation (NRO):

NRO:

Kurzform:

Präsident/Leiter:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Die angeführte NRO

nimmt an der IRO-Förderer-Werbe-Aktion 2021 für 2020 teil und erkennt die nachstehenden Bestimmungen (S. 2) an

nimmt an der IRO-Förderer-Werbe-Aktion 2021 für 2020 **nicht** teil

Im Falle der Teilnahme an der Fördererwerbung auszufüllen:

Bankverbindung (*Jede Änderung der angeführten Daten ist der IRO umgehend mitzuteilen*)

Name und genaue Adresse der Bank:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC (SWIFT-Code):

ERKLÄRUNG für Gemeinnützigkeit:

Als aktiv an der Förderwerbung der IRO teilnehmendes Mitglied der IRO, erkläre ich hiermit gegenüber dem Vorstand der IRO, dass die Tätigkeit obenstehend genannter Organisation im Rettungshundewesen im Rahmen der IRO nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgt. **Sollte eine Änderung des Gemeinnützigkeits-Status der obenstehend genannten Organisation eintreten, melde ich dies umgehend der IRO.**

Es ist bekannt, dass Mittel der IRO nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden dürfen und dass keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken der IRO fremd sind, begünstigt werden darf.

Die NRO verpflichtet sich zur jährlichen detaillierten Darlegung der Verwendung der von der IRO erhaltenen Fördergelder gegenüber der IRO.

Datum

Unterschrift und Stempel (*NRO vertretungsbefugte Person*)



Bedingungen für die Teilnahme an der IRO Förderer-Werbeaktion:

- 1.** Die angeführte NRO nimmt an der internationalen Förderer-Werbung der IRO teil. Sie verpflichtet sich daher, die Werbeaktion während der gesamten Werbedauer im Heimatland der NRO durch positive Pressearbeit, soweit es im Rahmen der NRO möglich ist und durch Übermittlung von Fotos und Informationen über die laufenden Aktivitäten an die Geschäftsstelle der IRO zu unterstützen. Weiters ist sie mit einer Vorstellung der NRO im Werbeprospekt der IRO einverstanden.
- 2.** Die von Fördermitgliedern und Sponsoren geleisteten Unterstützungsbeiträge werden durch den Finanzreferenten der IRO verwaltet, und gelangen jeweils bis längstens 31. 03. des Folgejahres gemäß Verteilerschlüssel zur Auszahlung.
- 3.** Die NRO sind verpflichtet ein vollständig ausgefülltes Statistikformular, das von der IRO übermittelt wird, an die Geschäftsstelle der IRO fristgerecht zurück zu senden.
- 4.** Die NRO sind ab der ersten Geldzuteilung verpflichtet, einen Rechenschaftsbericht über die widmungsgemäße Verwendung des aus der Förderer-Werbung erhaltenen Geldes im abgelaufenen Jahr fristgerecht zu übermitteln, und erklären sich mit einer Überprüfung der Angaben durch den IRO-Vorstand einverstanden.
- 5.** Jede NRO ist berechtigt, jederzeit die Vereinbarung zur Teilnahme an der Förderer-Werbung aufzukündigen. Damit erlöschen auch die in der Vereinbarung angeführten Verpflichtungen.
- 6.** Bei Nichteinhaltung oder nicht termingerechter Einhaltung der Verpflichtungen oder satzungsmäßigen Verfehlungen der NRO ist der Vorstand der IRO berechtigt, eine Entscheidung über die weitere Teilnahme der NRO an der Förderer-Werbung zu treffen.

Sonderregelung 2021 für 2020

Alle berechtigten Mitgliedsorganisationen erhalten im Jahr 2021 einen Fixbetrag in gleicher Höhe ausbezahlt. Berechtig sind auch weiterhin die NROs, die mindestens einen Status „Rettungshundeführende Organisation“ aufweisen, die alle erforderlichen Statistikuunterlagen, sowie den Nachweis der Mittelverwendung übermittelt haben und zeitgerecht den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Wenn 2020 nicht alle zugeteilten Mittel verwendet werden konnten, kann der Nachweis für die verbleibenden Beträge 2022 nachgereicht werden.

Als Basis für die Zuteilung des erwähnten Fixbetrages dient der bisher nur als kleiner Teil in der jährlichen Abrechnung angeführte sogenannte „Sockelbetrag“. Dieser wird in der Gesamtaufteilung mit einem höheren Prozentsatz berechnet und zu gleichen Teilen auf die berechtigten NROs aufgeteilt.

Die Teilbeträge, die für den „Leistungsstopp“ vorgesehen sind und im heurigen Jahr nicht in gewohnter Form ausbezahlt werden können, verbleiben vorerst auf dem dafür vorgesehenen Konto und können 2021 allen Organisationen als Förderungen für im Jahr 2021 geplante Veranstaltungen oder besonderen, erklärbaren Förderbedarf auf Antrag zuerkannt werden.

Förderungen können sowohl für interne oder externe Trainingsveranstaltungen sowie Übungen als auch Seminare oder Modul-Veranstaltungen zuerkannt werden. Auch dringend notwendige und begründete Anschaffungen können in dieser Form gefördert werden. Anträge für solche Förderungen können alle Organisationen ab Anfang 2021 formlos stellen. Die Zuteilung der Fördermittel erfolgt kurzfristig nach Prüfung auf Beschluss des Vorstandes. Förderungen werden so lange zugeteilt, wie Mittel im laufenden Jahr vorhanden sind.